

Hauptsatzung der Stadt Artern

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Stadtrat der Stadt Artern in der Sitzung am 23.03.2015 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

- (1) Die Stadt führt den Namen Artern.
- (2) Die Stadt wird begrenzt durch die Gemarkungen Voigtstedt, Kalbsrieth, Reinsdorf, Ringleben, Borxleben, Mönchpiffel/Nikolausrieth, Edersleben, Heygendorf und Riethnordhausen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt zwei aufrecht gegenüberstehende silberne Radfelgenstücke auf blauem Grund.
- (2) Die Flagge der Stadt ist blau / weiß.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Freistaat Thüringen“ im oberen Halbbogen und „Stadt Artern“ im unteren Halbbogen und zeigt das Wappen der Stadt.

§ 3

Ortsteile

Die Stadt Artern hat einen Ortsteil. Er trägt die Bezeichnung Schönfeld, Stadt Artern.

§ 4

Ortsteile mit Ortsteilverfassung

- (1) Der Ortsteil Schönfeld erhält eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO, welche dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.
- (2) Die gewählten Organe des Ortsteils sind der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat.
- (3) Die Wahl des Ortsteilbürgermeisters und der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach den folgenden Regelungen:
 - a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.

- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Artern gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Stadtverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
 - a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Stadtrats über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Mitarbeiter der Verwaltung und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat besteht aus dem Bürgermeister und weiteren Stadtratsmitgliedern nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 ThürKO. Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (2) Die Stadtratsmitglieder üben ihr Amt auf der Grundlage der Gesetze und ihrer freien Überzeugung zur Sicherung des Wohls der Stadt aus.

§ 8

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Wahlbeamter der Stadt und hauptamtlich tätig. Er ist Leiter der Verwaltung und vertritt die Stadt nach außen. Er vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben weitere Angelegenheiten zur Erledigung. Näheres regelt § 23 der Geschäftsordnung.
- (3) Im Falle der Notwendigkeit einer Eilentscheidung entsprechend § 30 ThürKO hat der Bürgermeister die Gründe und die Art der Erledigung unverzüglich dem Stadtrat in der nächsten Stadtratssitzung mitzuteilen.

§ 9 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Stadtrats einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrats sowie des Ortsteilrats, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter	=	Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsteilrats	=	Ehrenmitglied des Ortsteilrats,
- Ortsteilbürgermeister	=	Ehrenortsteilbürgermeister,
- Stadtratsmitglied	=	Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrats unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 24,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 8,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 6,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für den Ortsteilbürgermeister, für die weiteren Mitglieder des Ortsteilrats und für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Darüber hinaus erhalten die weiteren Mitglieder des Ortsteilrats für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen des Ortsteilrats als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 8,00 Euro.
- (5) In Ausschüsse berufene sachkundige Bürger erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 8,00 Euro.
- (6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen 10,00 Euro und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen am Wahltag als pauschale Entschädigung ein Erfrischungsgeld in Höhe von 21,00 Euro. Für den Fall einer Stichwahl gelten jeweils die gleichen Sätze.
- (7) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendstadtrats sowie die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates erhalten kein Sitzungsgeld.
- (8) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
 - der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion von 12,00 Euro,
 - der Vorsitzende eines Ausschusses von 12,00 Euro.

(9) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Beigeordnete von 308,00 Euro,
- der Ortsteilbürgermeister von 135,00 Euro.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Heygendorf, Ichstedt, Kalbsrieth, Mönchpiffel/Nikolausrieth, Nausitz, Reinsdorf, Ringleben und Voigtstedt“.

(2) Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. vor dem Rathaus (Markt 14),
2. Bergstraße (Kreuzungsbereich zur Rudolf-Breitscheid-Straße),
3. Harzstraße (Kreuzungsbereich zur Fräuleinstraße),
4. Königstuhl (Kreuzungsbereich zur Straße Am Eilertsberg),
5. Talstraße (am Spielplatz),
6. Karl-Hühnerbein-Straße (Kreuzungsbereich zur Voigtstedter Straße),
7. Kachstedt (Ortseingang - nahe Bushaltestelle),
8. Ortsteil Schönfeld (gegenüber vom Kirchhof).

(4) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses oder des Ortsteilrats erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. vor dem Rathaus (Markt 14),
2. Bergstraße (Kreuzungsbereich zur Rudolf-Breitscheid-Straße),
3. Harzstraße (Kreuzungsbereich zur Fräuleinstraße),
4. Königstuhl (Kreuzungsbereich zur Straße Am Eilertsberg),
5. Talstraße (am Spielplatz),
6. Karl-Hühnerbein-Straße (Kreuzungsbereich zur Voigtstedter Straße),
7. Kachstedt (Ortseingang - nahe Bushaltestelle),
8. Ortsteil Schönfeld (gegenüber vom Kirchhof).

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und des Ortsteilrats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (6) Für den Fall, dass Bekanntmachungstermine und Fristen im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Wahlen mit der regelmäßigen Erscheinungsfolge des Amtsblattes der Stadt Artern gem. Abs. 1 nicht vereinbar ist, genügt die Bekanntmachung an den in Abs. 3 bezeichneten Verkündungstafeln.

§ 14

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.02.2009 außer Kraft.

Artern, den 07.04.2015

Koenen
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk: Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Artern sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Ortsteilverfassung für Schönfeld, Stadt Artern

Entsprechend des § 45 Abs.1 bis 7 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, S.154) wird für den Ortsteil Schönfeld die nachfolgende Ortsteilverfassung beschlossen:

§ 1 Name

Der Ortsteil führt den Namen Schönfeld, Stadt Artern.

§ 2 Organe

Die entsprechend gewählten Organe des Ortsteils sind der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat.

§ 3 Ortsteilbürgermeister

- (1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt Artern und wird nach Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats gewählt.
- (2) Er ist Vorsitzender des Ortsteilrats und hat das Recht, beratend an allen Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen.

§ 4 Ortsteilrat

- (1) Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes gebildet.
- (2) Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrats, die ehrenamtlich tätig sind.
- (3) Die Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats bestimmt sich nach Maßgabe des § 45 Abs. 3 ThürKO.

- (4) Der Ortsteilrat berät über die Angelegenheiten des Ortsteils. Er gibt hierzu Stellungnahmen und Empfehlungen ab.
- (5) Der Ortsteilrat gibt entsprechende Stellungnahmen zu beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten in dem Ortsteil ab.
- (6) Der Ortsteilrat gibt zu den nachfolgenden Angelegenheiten Empfehlungen ab, die in der Regel innerhalb von 6 Wochen, höchstens aber innerhalb einer Frist von 3 Monaten, durch das zuständige Organ der Stadt bearbeitet werden müssen:
 - a) Antrag auf Änderung des Ortsteilnamens;
 - b) Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde in dem Ortsteil.
- (7) Der Ortsteilrat entscheidet abschließend anstelle des zuständigen Organs der Stadt über die nachfolgenden Angelegenheiten:
 - a) die Verwendung der des Ortsteiles für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel;
 - b) die Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.
- (8) Vor einer Veräußerung ehemaligen Gemeindevermögens ist der Ortsteilsrat zu hören.

§ 5

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Ortsteilverfassung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Ortsteilverfassung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortsteilverfassung vom 20.02.2009 außer Kraft.

Artern, den 07.04.2015

Koenen
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk: Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Artern sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.